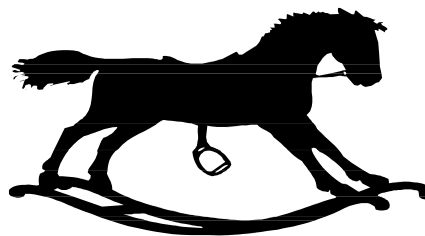


Egelsbacher Kinderkrabbelgruppe e. V.



Betreuungsordnung

Präambel

Die Betreuung der Kinder erfolgt auf Initiative und Verantwortung des Trägervereins und der Erziehungsberechtigten der Kinder.

Auf Grund einer gespannten Haushaltsslage der Gemeinde Egelsbach, sowie von Kreis und Land, sind finanzielle Hilfen - wenn überhaupt - leider nur in geringem Maße zu erwarten. Der Betrieb dieser Kinderkrabbelgruppe beruht daher in hohem Maße auf Eigenleistung in Organisations- und Sachfragen.

Nur mit gemeinsamer Hilfe der Eltern, Freunde und Förderern lässt sich unser Vorhaben verwirklichen.

§ 1 Betreuungsalter

1. Das Mindestalter der zu betreuenden Kinder soll 1 Jahr sein.

§ 2 Aufnahme in eine Betreuungsgruppe

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Krabbelgruppe.
2. Die Aufnahme eines Kindes in eine Krabbelgruppe kann schriftlich und formlos bei einem Mitglied des Vereinsvorstandes beantragt werden. Der Vereinsvorstand entscheidet über den Antrag.
3. Kinder folgender Personengruppen werden vorrangig in eine Krabbelgruppe aufgenommen:
 - Die Bereitschaft und Fähigkeit eines Erziehungsberechtigten zur Eigenleistungen im Rahmen des Krabbelgruppenprojektes muss gegeben sein.
 - Kinder alleinerziehender Elternteile
 - Bei Berufstätigkeit beider Elternteile.
 - Bei sonstiger sozialer Bedürftigkeit

Bei mehreren gleichrangigen Aufnahmeanträgen erfolgt die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Es gilt das Datum des Poststempels.

4. Der Vorstand weist aufzunehmende Kinder einer Gruppe zu. Es besteht Bindung an die zugewiesene Gruppe.
5. Ein Kind kann einer der Gruppen zugehörig sein, die gleichzeitige Belegung von zwei Gruppen ist nur begrenzt möglich.
6. Kinder aus Familien, in denen ansteckende, gefährliche Krankheiten oder meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorkommen, werden nur aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
7. Es wird eine **einmalige Aufnahmegebühr** bei Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe von **EUR 25,--** erhoben.

§ 3 Beendigung der Teilnahme eines Kindes an der Krabbelgruppengemeinschaft

1. Erreicht ein zu betreuendes Kind ein Alter, zu dem es die Kindergartenreife nach den Kriterien der Aufnahmebedingungen der Egelsbacher Kindergärten erreicht hat, endet für das Kind die Möglichkeit zur Teilnahme an der Gruppe.
2. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Kindes können den Betreuungsvertrag zum Monatsende mit einer Frist von 4 Wochen kündigen.
3. Der Vorstand des Vereins kann ein Kind von der Teilnahme an der Krabbelgruppe ausschließen. Ausschlussgründe können z. B. sein:
 - Nichtzahlung der Betreuungsgebühr
 - Fortgesetzte Nichtbeachtung der Betreuungsordnung
 - Fortgesetzte Nichtbeachtung der Hausordnung
 - Dass ein Kind sich trotz einer angemessenen Zeit nicht in die Gruppe integrieren lässt.

§ 4 Örtliche Bindung

1. In erster Linie werden in die Krabbelgruppe Kinder der Gemeinde Egelsbach aufgenommen.
2. Sollten freie Betreuungsplätze vorhanden sein, kann der Vorstand auch deren Besetzung durch Kinder anderer Gemeinden beschließen.

§ 5 Gruppenzahl und Gruppenstärke

1. Es bestehen 4 verschiedenen Krabbelgruppen (A, B, C + D).
2. Die Anzahl der Betreuungsplätze in einer Krabbelgruppe liegt bei 10-12.

§ 6 Gruppenbetreuung

1. Die zeitgleiche Anwesenheit von jeweils 2 Aufsichtspersonen ist zwingend erforderlich.
2. Die Betreuung der Kindertageseinrichtung erfolgt durch jeweils 2 vom Verein angestellte Erzieherinnen oder Personen mit einer ähnlichen Qualifikation.
3. Bei den Kinderspielgruppen wird die Anstellung von 2 Fachkräften angestrebt, ist aber per Gesetz nicht vorgeschrieben.
4. Im Krankheitsfall, zu Urlaubszeiten oder wegen sonstigen Fehlens einer dieser angestellten Personen, muss zur geregelten Weiterbetreuung in den Kinderspielgruppen ein Elternteil oder ein sonstiger Erziehungsberechtigter hinzugezogen werden. Die Eigenhilfe des hinzuzuziehenden Elternteils oder eines sonstigen Erziehungsberechtigten wird durch eine Vertretungsliste bestimmt.

§ 7 Betreuungszeiten

1. Unsere derzeitigen Betreuungszeiten der Kinder sind:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Gruppe A	07:30 - 12:45	07:30 - 12:45			
Gruppe B			07:30 - 12:45	07:30 - 12:45	07:30 - 12:45
Gruppe C	14:30 - 17:45	14:30 - 17:45			
Gruppe D				14:30 - 17:45	14:30 - 17:45

Die Eltern oder Erziehungsberechtigte verpflichten sich Ihre Kinder pünktlich vor Schließung der Kinderkrabbelstube abzuholen. Bei wiederholter Nichteinhaltung werden die hieraus entstehenden Überstunden der Erziehungsperson den Eltern oder Erziehungsberechtigten weiterbelastet.

§ 8 Aufklärungspflicht und Sorgfaltspflicht der Eltern

1. Über akute oder chronische Krankheiten und andere Besonderheiten eines Gruppenkindes sind die mit der Betreuung beauftragten Personen von dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten zu unterrichten.
2. Diese persönlichen Daten sind schriftlich festzuhalten und für die betreuenden Personen zugänglich aufzubewahren.
3. Bei fiebrigen Infekten sind die Kinder von der Gruppe fernzuhalten.
4. Wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten verhindert sind, ihre Kinder persönlich nach der Krabbelgruppenzeit abzuholen, ist den Betreuungspersonen mitzuteilen, wer statt dessen autorisiert ist, das Kind abzuholen.

§ 9 Verdacht auf meldepflichtige Krankheiten

1. Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist der Vereinsvorstand verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisung zu befolgen.
2. Eltern und mit der Betreuung der Gruppenkinder betrauten Personen sind verpflichtet, den Vereinsvorstand als Leiter der Kinderkrabbelgruppe unverzüglich über den bei (1.) genannten Sachstand zu benachrichtigen.
3. Ist Eile geboten, und kein Mitglied des Vorstandes erreichbar, so unterrichten Eltern oder mit der Betreuung der Gruppenkinder betrauten Personen selbständig unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt und befolgen deren Weisung.

§ 10 Elternabende

In regelmäßigen Abständen sollen Elternabende stattfinden. Die Zeiträume sollen nach Bedarf festgelegt werden.

§ 11 Aussprache zwischen angestellten Erziehungspersonen und Eltern

1. Die Betreuungspersonen geben den Eltern bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.

§ 12 Betreuungsgebühren

1. Die Gebühren für eine durchgehende, ganzjährige Betreuung eines Kindes in einer Gruppe betragen derzeit zwischen **EUR 60,- und EUR 165,-** monatlich.
Die Betreuungsgebühren werden im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.
2. Änderung der Betreuungsgebühren werden den Kosten angepasst und den Eltern oder Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder schriftlich bekanntgegeben.
3. Die Betreuungsgebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Krabbelgruppe durch Ferien, Feiertage, ärztliche oder behördliche Anordnung, epidemisch auftretenden Krankheiten sowie höherer Gewalt weiterzuzahlen.
4. Die Betreuungsgebühren sind im Voraus bis zum 3. Werktag eines Monats zu zahlen.

5. Sollte eine Abbuchung der Gebühren trotz Lastschriftinzug nicht möglich sein, werden die hierfür angefallenen Gebühren dem Mitglied weiterbelastet.

§ 13 Organisation der Eigenhilfe

1. Wegen des knapp bemessenen Vereinshaushaltes werden die Betreuungsgebühren von den Lohnkosten für die Erziehung fast gänzlich aufgezehrt.

Der berechtigte Urlaubsanspruch der angestellten Erziehungspersonen sollte aber auch keine Lücke, in der angestrebten ganzjährigen Betreuung, entstehen lassen. Es ist daher nicht zu umgehen, dass Tätigkeiten von den Eltern oder Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder übernommen werden müssen.

2. Die folgende Auflistung der von den Eltern oder Erziehungsberechtigten mit zu tragenden Tätigkeiten ist nicht abschließend:

Eigenleistung	Organisiert durch
Großputz 2x jährlich	Schriftführer / in
Mitbetreuung der Spielgruppen bei Notwendigkeit nach § 6	Vertretungsliste
Instandhaltung der Krabbelgruppenräume	Liste
Renovierungsarbeiten	Liste

3. Besondere Wünsche für die Zeiten der Eigenleistungsliste sind den Betreuungspersonen rechtzeitig mitzuteilen.

4. Eigenleistungen für die Krabbelgruppe berechtigen nicht zur Kürzung der Betreuungsgebühren.

§ 14 Schließung einer Krabbelgruppe

Sollten die Gruppenplätze nicht ausreichend belegt, und damit ein kostendeckender Betrieb der Krabbelgruppen nicht möglich sein, ist der Vereinsvorstand berechtigt, Kindergruppen zusammenzulegen oder zu schließen.

Es können deswegen keine Schadensersatz- oder sonstige Forderungen an den Träger gestellt werden.

§ 15 Ausschluss von Haftung

Die Kinderkrabbelgruppe und der Verein ist gegen Personen- und Sachschäden im üblichen Masse versichert. Um die Betreuungsgebühr nicht unverhältnismäßig erhöhen zu müssen, erkennen die Erziehungsberechtigten an, in einem Schadensfall mit Personen- oder Sachschäden Ihre Forderungen auf die für diese Schadensfälle vorgesehenen Leistungen der Versicherungen nach den Versicherungsbedingungen der jeweiligen Gesellschaften zu beschränken.

Es wird ausdrücklich auf weitergehende Schadenersatzforderungen gegenüber der Egelsbacher Kinderkrabbelgruppe e.V. oder dessen Einrichtungen von Seiten der Erziehungsberechtigten oder anderer Anspruchssteller verzichtet.

Stand: Februar 2010